



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.11.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11674 –

### Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete  
**Christina  
Haubrich**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Daten der zu testenden Personen werden bei den Testzentren (Name, Alter, Wohnort, Telefonnummer etc.) erhoben, wie viele Personen wurden bis heute ohne Symptome und nicht als direkte Kontaktpersonen, also Personen, die unter die Regel fallen, dass sich alle testen lassen können, getestet (bitte Aufteilung nach Monaten) und welche Maßnahmen ergreift sie, um die Informationen zu Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes möglichst barrierefrei (u. a. relevante Sprachen und in Leichter Sprache) an die Bevölkerung zu vermitteln?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

#### a) Datenerfassung

Nach dem Beschluss der Staatsregierung vom 10. August 2020 zur Errichtung der Testzentren wurden die Kreisverwaltungsbehörden in einem gemeinsamen Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) (GMS/IMS) vom 19. August 2020 über die Regierungen verbindlich aufgefordert, umgehend ein „Bayerisches Testzentrum“ einzurichten, sofern noch kein Testzentrum betrieben wird.

Den Kreisverwaltungsbehörden wurden u. a. folgende Vorgaben zur Datenerfassung vorgeschrieben:

- Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen folgende Mindestinhalte erfasst werden:
  1. Name und Vorname
  2. Geschlecht
  3. Nationalität
  4. Geburtsdatum
  5. Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes bzw. Reisezielanschrift/aktueller Aufenthaltsort der nächsten 14 Tage
  6. Telefonische Erreichbarkeit – mobil
  7. E-Mail

- Zusätzlich müssen im Testzentrum vor Durchführung des Tests folgende Daten erfasst werden:
  8. Eindeutiger, verwechslungssicherer Identifikationscode
  9. Ausweisnummer, soweit fachlich zu erheben
  10. Eine abgegebene Einverständnisklärung für die Erhebung und Verwendung der Daten im Rahmen der Bearbeitung der Testung
- Nach erfolgter Prüfung im Labor müssen folgende Daten im Datensatz eingetragen werden:

11. Testergebnis

- Außerdem sollen im Labor folgende Daten im Datensatz ergänzt werden:
  12. Datum und Uhrzeit der Meldung an das Gesundheitsamt (bei positivem Ergebnis)
  13. Datum und Uhrzeit der Meldung an die Testperson

Für die Einrichtung, Organisation und den Betrieb der Testzentren und damit auch für die Beauftragung der Labore sind die Landkreise und kreisfreien Städte selbst zuständig, sodass die weitergehende Erfassung von Daten innerhalb der Testzentren unterschiedlich ist.

b) Testungen

In den Testzentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden seit dem 1. September 2020 bis einschließlich 23. November 2020 insgesamt 1 090 916 Testungen durchgeführt. Im September 2020 wurden 191 516 Testungen abgenommen, im Oktober 2020 waren es 410 901 Testungen und im November 2020 wurden bisher 488 499 Testungen durchgeführt.

Die Testzentren sind ein Testangebot für jeden Bewohner Bayerns, aber auch Grenzpendler können sich in einem lokalen Testzentrum testen lassen. Eine genaue Differenzierung nach der Art der Testung ist leider nicht möglich.

c) Barrierefreiheit

Ein zentrales Ziel der Kommunikation des StMGP ist es, die Bürgerinnen und Bürger Bayerns schnell und umfassend zu informieren. Dabei spielt Transparenz eine besondere Rolle. Schnell bedeutet unmittelbare Kommunikation in einer höchst dynamischen Situation und kommunikative Reaktion auf neue Entwicklungen. Umfassend bedeutet lückenlose und transparente Informationsvermittlung der Entwicklungen und Themen zu SARS-CoV-2.

Im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen wie die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die Einreise-Quarantäneverordnung, relevante FAQs mit Bezug zur Corona-Pandemie (z. B. FAQs zu SARS-CoV-2, FAQs zur Mund-Nasen-Bedeckung) sowie weitere Informationen (z. B. Infoblatt zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getestete Personen, Infoblatt zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen) fortwährend in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache übersetzt:

- Gebärdensprach-Videos sind über den YouTube-Channel des StMGP verfügbar und werden über den Internetauftritt eingebunden. Sie werden an relevanten Stellen verlinkt. Die Übersichtsseite „Gebärdensprache“ bietet zudem einen Überblick über alle in Gebärdensprache übersetzten Themen.
- Leichte Sprache-Übersetzungen werden auf der betroffenen Website des StMGP veröffentlicht und an relevanten Stellen verlinkt. Eine Übersichtsseite „Leichte Sprache“ bietet zudem einen Überblick über alle übersetzten Themen.

Darüber hinaus werden zentrale Rechtsgrundlagen aktuell in acht Sprachen übersetzt: Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Arabisch und Türkisch.

Die Zugänglichkeit der wichtigen Informationen in Bezug auf die Pandemie für Personen mit Hörbehinderung oder Lernschwierigkeiten und für Menschen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ist Staatsministerin Melanie Huml ein besonderes Anliegen. Bis zum Ende der Corona-Pandemie übersetzt das StMGP daher auch weiterhin wichtige Informationen und FAQs mit Bezug zur Corona-Pandemie und Rechtsgrundlagen in Leichte Sprache, Deutsche Gebärdensprache und Fremdsprachen.